

Statuten des Vereins Solimatt

Rechtsform

Artikel 1

Unter dem Namen Solimatt besteht ein Verein mit Sitz in Niederdorf Baselland nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch Artikel 60 ff gemäss den vorliegenden Statuten.

Zweck

Artikel 2

Der Verein Solimatt produziert und verteilt auf dem Hof Baselmatt biologisch, fair und solidarisch Gemüse sowie verarbeitete Produkte wie Sauerkraut etc. und verteilt diese an seine Mitglieder.

Die Mitglieder des Vereins Solimatt tragen gemeinsam die Verantwortung und das Risiko der Gemüseproduktion. Kommt es zum Beispiel aus witterungsbedingten Gründen zu Ernteaussfällen tragen die Mitglieder diese Verluste gemeinsam, in dem sie weniger Gemüse erhalten.

Obst wird vom Hof Baselmatt nach den Richtlinien der integrierten Produktion produziert. Der Verein Solimatt kauft dem Hof Baselmatt Obst für seine Mitglieder ab und kümmert sich auch um die Verarbeitung.

Der Verein Solimatt fördert und unterstützt faire, regionale und ökologisch angepasste Wirtschaftskreisläufe.

Der Verein Solimatt trägt dazu bei, das Verständnis für faire, regionale und nachhaltige Wirtschaftskreisläufe zu stärken.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Die Mitgliedschaft im Verein steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die Interessen an der Erreichung in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Die Mitgliedschaft wird durch die unterzeichnete Beitrittserklärung und den Kauf von mindestens einem Anteilschein erworben, womit die Statuten und das Betriebsreglement anerkannt werden. Die Aufnahme wird von der Betriebsgruppe beschlossen.

Die Höhe der Beiträge und den Umfang der Arbeitsleistungen der Mitglieder des Vereins regelt das Betriebsreglement.

Artikel 4

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich (Brief oder Mail) zu erklären. Die Details regelt das Betriebsreglement.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod der natürlichen Person oder durch die Auflösung der juristischen Person.

Wer austritt, hat Anspruch auf zinslose Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert. Ein Anspruch auf das übrige Vereinsvermögen besteht nicht.

Ein Ausschluss aus dem Verein aus wichtigen Gründen kann durch die Betriebsgruppe ausgesprochen werden.

Finanzen

Artikel 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Anteilscheinkapital, den jährlichen Betriebs- (Ernteanteil) und Sympathiebeiträgen, aus Zuwendungen oder Vermächtnissen, aus Darlehen und Schenkungen, aus dem Erlös von Vereinsaktivitäten, Sponsoringverträgen und Leistungsvereinbarungen und aus Beiträgen Dritter.

Um einen Ernteanteil zu beziehen, ist mindestens ein Anteilschein zu zeichnen. Das Anteilscheinkapital unterteilt sich in Anteilscheine von je 250 Franken, die auf den Namen der jeweiligen Vereinsmitglieder laufen.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Erste Geschäftsjahr beginnt mit Gründung des Vereins am 1. Mai 2022 und endet am 31. Dezember 2022.

Der Verein soll selbsttragend sein. Ein eventueller Reinertrag dient Abschreibungen, Rückstellungen sowie gemeinnützigen Zwecken. Über die Verwendung des Reinertrags entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

Organisation

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind:

- die Hauptversammlung des Vereins
- die Betriebsgruppe (Vorstand)
- das Gartenteam
- die Projektgruppen
- die Revisionsstelle

Hauptversammlung des Vereins

Artikel 7

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf 1 Stimme.

Artikel 8

Die Hauptversammlung des Vereins ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten und des Betriebsreglements
- Wahl der Betriebsgruppe und der Revisor*innen
- Festlegung der Ausrichtung der Vereinstätigkeit
- Genehmigung der Berichte
- Abnahmen von Jahresrechnung und Budget
- Festlegung der Betriebsbeiträge
- Entscheid über die Verwendung des Reinertrags
- Entlastung der Betriebsgruppe, der Revisor*innen und der Projektgruppen
- Entscheid über die Anträge der Vereinsmitglieder
- Stellungnahme zu anderen Traktanden
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Artikel 9

Die Hauptversammlung des Vereins wird von der Betriebsgruppe mindestens 20 Tage schriftlich (Brief oder Mail) im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Die Betriebsgruppe kann, falls nötig, eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Artikel 10

Die Hauptversammlung wird von einem Mitglied der Betriebsgruppe geleitet.

Artikel 11

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder des Vereins gefasst. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen.

Kommt kein Beschluss zustande, muss das betreffende Geschäft erneut einer Hauptversammlung vorgelegt werden.

Artikel 12

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder dies beantragen, erfolgt die Stimmabgabe geheim.

Artikel 13

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt und wird von der Betriebsgruppe einberufen.

Artikel 14

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung umfasst:

- Jahresbericht der Betriebsgruppe über die Vereinsaktivitäten
- Jahresrechnung und Jahresbudget
- Bericht der Revisor*innen
- Entlastung der Betriebsgruppe
- Wahl der Betriebsgruppe und der Revisor*innen

- Berichte aus den Projektgruppen
- Andere Traktanden

Artikel 15

Die Betriebsgruppe muss jeden von einem Vereinsmitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag oder Antrag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung nehmen.

Artikel 16

Eine ausserordentliche Hauptversammlung des Vereins findet auf Einberufung der Betriebsgruppe oder auf Verlangen von einem Fünftel der Vereinsmitglieder statt.

Die Betriebsgruppe (Vorstand)

Artikel 17

Die Betriebsgruppe ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlungen des Vereins zuständig. Sie leitet den Verein und ergreift die nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Die Betriebsgruppe ist für alle Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Vereins vorbehalten sind. Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen
- Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlungen
- Abschluss von Verträgen mit den Hofbesitzer*innen und externen Produzent*innen
- Kommunikation und Kontaktpflege mit den Hofbesitzern
- Erarbeitung von Reglementen und Funktionsbeschreibungen
- Erstellung von Finanzplanung, Budget und Jahresrechnung
- Erstellung eines Jahresberichts
- Kontrolle der Einhaltung der Planungsvorgaben und der Statuten
- Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- Einsetzung und Koordination von Projektgruppen
- Die Betriebsgruppe strebt Konsensentscheidungen an. Kommt in wichtigen Fragen keine Entscheidung zustande, beruft sie eine ausserordentliche Hauptversammlung ein

Artikel 18

Die Betriebsgruppe besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die für ein Jahr von der Hauptversammlung des Vereins gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Die Betriebsgruppe konstituiert sich selbst. Sie trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Weist die Betriebsgruppe einen Unterbestand auf, kann sie sich provisorisch selbst ergänzen. Eine definitive Wahl erfolgt an der nächsten Hauptversammlung.

In die Betriebsgruppe können alle Vereinsmitglieder gewählt werden. Höchstens zwei Mitglieder des Gartenteams gehören der Betriebsgruppe von Amtes wegen an. In personalrechtlichen Fragen wirken sie nur beratend mit.

Artikel 19

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern der Betriebsgruppe verpflichtet, die weder in Partnerschaft noch im ersten Grad verwandt sind.

Artikel 20

Die Betriebsgruppe ist für die Einstellung, Entlassung und Personalführung bezahlter und freiwilliger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann die Betriebsgruppe an Vereinsmitglieder oder an Externe vergeben. Sind Mitglieder der Betriebsgruppe gleichzeitig auch Auftragnehmer*innen, werden sie für die Entscheide im Zusammenhang mit dem bezahlten Aufträgen beratende Mitglieder.

Gartenteam

Artikel 21

Das Gartenteam besteht aus einer oder mehreren Gemüse- und Landwirtschaftsfachkräften, sowie Hilfskräften, die von der Betriebsgruppe angestellt werden. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein und haben Anspruch auf faire Arbeitsbedingungen nach dem Personalreglement des Vereins.

Kommt es zwischen dem Gartenteam und den anderen Mitgliedern der Betriebsgruppe zu Konflikten, die nicht gelöst werden können, kann eine externe Beratung beigezogen werden.

Artikel 22

Die Aufgaben des Gartenteams sind in einem Pflichtenheft festgehalten und umfassen:

- Erstellung eines Anbauplans gemäss den Vorgaben der Betriebsgruppe
- Planung und Bereitstellung der nötigen personellen und technischen Ressourcen zur Umsetzung der Anbauplanung
- Kontinuierliche Bebauung und Pflege des Gemüseackers gemäss des Anbauplans und den Vorgaben des biologischen Gemüseanbaus
- Mitarbeit in der Betriebsgruppe
- Planung der Mitarbeit der Vereinsmitglieder und deren Koordination und Anleitung
- Entscheidungen über Ausgaben im Rahmen des normalen Betriebsbedarfs und innerhalb des von der Hauptversammlung des Vereins genehmigten Budgets.
- Pflege und Instandhaltung der Werkzeuge und Gerätschaften

Projektgruppen

Artikel 23

Die Hauptversammlung des Vereins oder die Betriebsgruppe können Projektgruppen für zeitlich begrenzte Aufgaben einsetzen. Aufträge, Kompetenzen und Finanzmittel sind schriftlich zu definieren. In deren Rahmen organisieren sich die Projektgruppen selbst.

Revisor*innen

Artikel 24

Die Hauptversammlung wählt als interne Kontrollstelle zwei Revisor*innen. Die Revisor*innen dürfen nicht der Betriebsgruppe angehören. Sie werden jährlich gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisor*innen prüfen die Jahresrechnung und das Budget und erstatten darüber der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins einen schriftlichen Bericht.

Auflösung

Artikel 25

Der Verein ist aufzulösen, wenn dies von der Hauptversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Die Liquidation des Vereins wird von der Betriebsgruppe besorgt, sofern die Hauptversammlung des Vereins nicht andere Personen damit beauftragt. Das Vermögen des Vereins wird nach Rückzahlung der Schulden in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird einem vergleichbaren oder gemeinnützigen Zweck zugeführt.

Inkrafttreten

Die Statuten treten nach der Gründungsversammlung des Vereins sofort in Kraft.

Gründungsort/Datum: Hof Baselmatt, Niederdorf, 30. April 2022

Tagespräsident*in:

Ruedi Högger

.....

Tagesaktuar*in:

Irene Täuber

.....

Anhang:

Liste der Gründungsmitglieder vom 30. April 2022